

Formulierungsvorschlag für einen Aushang eines Datenschutzhinweises zur Verwendung bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, bei denen Bilder gefertigt und diese Bilder veröffentlicht werden sollen:

„Bei der Veranstaltung werden Fotos und Videos gefertigt. Die Fotos und Videos werden auf unserer Homepage und in unserer Vereinszeitschrift veröffentlicht und an örtliche Presseorgane zur Veröffentlichung weitergegeben.

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Veröffentlichung ist, wenn sie durch den Verein erfolgt:

TuS Musterstadt 1900 e.V., Am Sportplatz 1, 12345 Musterstadt,
info@tus-musterstadt.de

Zweck der Veröffentlichung der Fotos und Videos ist die Information der Öffentlichkeit über die Veranstaltung.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Danach ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist. Unser berechtigtes Interesse besteht in der Berichterstattung über unsere Veranstaltung.

Sie haben die Möglichkeit, der Datenverarbeitung zu widersprechen. Den Widerspruch richten Sie an vorstehende Adresse. Im Fall des Widerspruchs prüfen wir erneut die Veröffentlichung und nehmen eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgetragene Gründe gegen eine Veröffentlichung vor.“

Von Formulierungen wie „Mit Betreten der Sportanlage etc. willigen Sie ein bzw. erklären Sie Ihr Einverständnis in die Veröffentlichung von Bildern Ihrer Person.“ ist abzuraten. Es müsste auf die Widerrufsmöglichkeit hingewiesen werden. Im Fall eines Widerrufs dürfen Bilder der abgebildeten Person dann nicht veröffentlicht werden. Dies dürfte sich nicht umsetzen lassen. Der Verein müsste dokumentieren, welche Personen die Einwilligung widerrufen haben. Hierzu müsste er strenggenommen die Person ablichten und deren Foto speichern, um kontrollieren zu können, ob sich die Person auf einem Foto befindet, oder die Person anderweitig markieren, was stigmatisierende Wirkung haben könnte und daher datenschutzrechtlich fragwürdig sein dürfte.

Nach hiesiger Ansicht dürfte aufgrund dieses Formulierungsvorschlages eine Veröffentlichung auf Social Media-Plattformen allerdings nicht möglich sein. Hintergrund sind die weitgehenden Nutzungsbedingungen von Social Media-Plattformen, nach denen zum Beispiel die Rechte an hochgeladenen Inhalten übertragen werden. Hierfür dürfte die Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich sein.

Rechtlicher Hinweis: Es handelt sich um einen unverbindlichen Vorschlag ohne rechtliche Verbindlichkeit. Gegebenenfalls sollte die Ansicht der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt oder die Beratung eines im Datenschutzrecht spezialisierten Angehörigen der rechtsberatenden Berufe in Anspruch genommen werden.

Elmar Lumer, Bonn (Stand: 01.03.2020)